

# SATZUNG

## der *komba*-gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Sachsen-Anhalt

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Die *komba*-gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Sachsen-Anhalt, im folgenden KOMBA genannt, ist die Fachgewerkschaft *der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* der Gemeinden, Städte, Landkreise, Landesbehörden und Verwaltungsgemeinschaften, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst, der privatisierten, ehemals kommunalen Dienststellen und Betriebe sowie Stiftungen und Vereine im Land Sachsen-Anhalt, welche öffentliches Tarif- und/oder Dienstrecht anwenden.

Der Organisationsbereich umfasst weiterhin: Kommunale- sowie Landesdienststellen, deren Zweckverbände, Eigenbetriebe und Betriebe sowie sonstige Verbände, die öffentlichen Zwecken dienen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie Banken.

2. Die *komba*-gewerkschaft ist Mitglied des *dbb beamtenbund* Sachsen-Anhalt und der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (*komba*-gewerkschaft).

3. Die *komba*-gewerkschaft hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die *komba*-gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

4. Die *komba*-gewerkschaft hat ihren Sitz in *Ballenstedt*.

### § 2

#### Grundsätze und Aufgaben

1. Die *komba*-gewerkschaft wahrt, schützt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, tariflichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie setzt sich für die Einführung und Förderung des Berufsbeamtentums auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Dienst und Treueverhältnisses ein. Für den Arbeitnehmerbereich schließt sie Tarifverträge ab. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wendet die *komba*-gewerkschaft die ihr erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Mittel ihrer Arbeitskampfordnung an.

2. Die *komba*-gewerkschaft regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung aufgestellte Grundsätze und der auf ihr beruhende Beschlüsse.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Beamte, *Arbeiterinnen und Arbeitnehmer* der in § 1 genannten Institutionen sein. Die Aufnahme anderer Mitglieder ist möglich, soweit aus dem Beschäftigungsfeld bzw. Tätigkeitsbereich eine fachliche oder sachliche Verbindung zum öffentlichen Dienst bzw. Bereich besteht.

Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu erklären und beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung ist Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Landesvorsitzenden, den Erhalt des Mitgliedsausweis und der Beitragszahlung für den Aufnahmemonat.

4. Die Mitgliedschaft ruht, solange Beiträge rückständig sind.

### § 4

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Abschluss.

2. Der Austritt aus der komba-gewerkschaft kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:

- a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge geleistet oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) sich gewerkschaftsschädigend verhält;
- c) einer konkurrierenden Organisation angehört oder beiträgt;
- d) mit der Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

4. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der komba-gewerkschaft

5. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gewerkschaftstag entscheidet abschließend.

6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die komba-gewerkschaft. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen der komba-gewerkschaft.

7. Der Anspruch der komba-gewerkschaft auf etwaige Beitragsrückstände wird durch das Ausscheiden des Mitgliedes nicht berührt.

## § 5

### **Beiträge und Vermögen**

1. Die komba-gewerkschaft erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt (Beitragsordnung).
2. Das Gewerkschaftsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken im Rahmen eines jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes verwendet werden.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und für die Förderung der komba-gewerkschaft und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des *dbb beamtenbund und tarifunion* nach den hierfür ergangenen Vorschriften zu benutzen und in Anspruch zu nehmen.
4. Den Mitgliedern werden Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe einer vom Gewerkschaftstag zu beschließender Rechtsschutzordnung gewährt.
5. Die Leistungen der komba-gewerkschaft werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet haben.

## § 7

### **Organe**

Organe der komba-gewerkschaft sind:

- der Gewerkschaftstag
- der Vorstand

## § 8

### **Gewerkschaftstag**

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der komba-gewerkschaft. Er besteht aus dem Vorstand und den bevollmächtigten Vertretern des Orts- bzw. Kreisgruppen. Jede Orts- bzw. Kreisgruppe entsendet je angefangene 10 Mitglieder mindestens zwei Vertreter. Die Vertreter zum Gewerkschaftstag werden von den Orts- bzw. Kreisgruppen gewählt. Bis zum Abschluss der Bildung von Kreis- bzw. Ortsgruppen kann der Vorstand beschließen, dass zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Gewerkschaftstage alle Mitglieder delegiert werden.
2. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet aller vier Jahre statt. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate.

3. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand in der unter Absatz 2 genannten Frist einzuberufen.

4. Die Gewerkschaftstage sind beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung nach Absatz 2 festgestellt wurde. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen.

5. Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Gewerkschaftsgruppen, den Fachausschüssen und dem Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Gewerkschaftstag dem Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung und dazugehörigen Unterlagen und Anträge sind den Mitgliedern bzw. Vertretern zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag zu übersenden.

6. Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze,
- Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Durchführung von Wahlen
  - a) des Landesvorsitzenden und dessen Vertreter
  - b) der Mitglieder des Vorstandes
  - c) der Rechnungsprüfer,
- Regelung der Beiträge (Beitragsordnung),
- Bildung von Ausschüssen und Fachkommissionen,
- Behandlung von Anträgen und Beschwerden,
- Satzungsänderungen,
- Ehrungen verdienter Mitglieder und anderen Personen,
- Auflösung der komba-gewerkschaft,
- Verwendung des komba-gewerkschaftsvermögens bei Auflösung.

7. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem **Vorsitzenden**
- dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
- dem **Schatzmeister**
- dem **Schriftführer**

Zu den Sitzungen des Vorstandes können von dem Vorsitzenden, falls es im Einzelfall für die Beratungen zweckmäßig erscheint, Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Der Vorstand wird vom Gewerkschaftstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, soweit diese nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
- die Koordinierung der Arbeit der komba-gewerkschaft, sowie der Orts- und Kreisgruppen, die Zusammenarbeit mit dem dbb Sachsen-Anhalt und der komba-gewerkschaft,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen Parteiorganisationen,
- die Organisierung und Führung der laufenden Geschäfte der komba-gewerkschaft.

4. Gerichtlich und Außergerichtlich wird die komba-gewerkschaft durch den Vorsitzenden vertreten.

## **§ 10**

### **Orts- und Kreisgruppen**

1. Am Sitz einer jeden Verwaltung oder eines jeden Betriebes kann vom Vorstand eine Orts- bzw. Kreisgruppe gebildet werden.

2. Die Orts- bzw. Kreisgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse auf der Grundlage der Satzung der komba-gewerkschaft. Zur Bestreitung der anfallenden eigenen Kosten erhalten sie einen Beitragsrücklauf gemäß der Beitragsordnung.

3. Die Orts- bzw. Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

4. Die Orts- bzw. Kreisgruppen führen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand lädt zu diesen Tagungen ein.  
An diesen Tagungen nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes teil.

5. Die Orts- bzw. Kreisgruppen wählen aus ihren Mitgliedern Vertreter für den Gewerkschaftstag. Diese erhalten die Bevollmächtigung und das Stimmrecht für den Gewerkschaftstag von den Mitgliedern.

## **§ 11**

### **Allgemeines**

1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Ausnahmen können bei einer zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Gewählt wird geheim oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung. Ge-

wählt ist wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Tagungsleiter und dem Protokollant zu unterzeichnen.

5. Die Wahlzeit aller zu Wählenden dauert vier Jahre. Sie endet jedoch erst, wenn Neuwahlen durchgeführt worden sind.

6. Scheidet ein Mitglied aus einem gewählten Organ vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt unverzüglich eine Nachwahl.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Fachausschüsse**

1. Für die Vertretung besonderer Interessen *wird zur Beratung des Vorstandes eine Vertreterin in den Ausschuss für Frauenpolitik und Gleichstellungsfragen entsandt.*

2. Für spezielle Angelegenheiten können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.  
Die Arbeitsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

3. Über Beschlüsse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen entscheidet endgültig der Vorstand.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Gewerkschaftstag jeweils zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.  
Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Rechnungsprüfer werden nur gemeinsam tätig und sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich.

3. Unmittelbar nach Anschluss der jährlichen Prüfung ist dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.

## **§ 15**

### **Informationen**

Die Mitglieder werden über gewerkschaftspolitische und andere wichtige Angelegenheiten laufend informiert.

## **§ 16**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Gewerkschaftstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der zwei/drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von den Orts- bzw. Kreisgruppen beantragt werden.

## **§ 17**

### **Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung der komba-gewerkschaft kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit einer drei/viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn vier/fünftel der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder erschienen sind. Anderenfalls ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

## **§ 18**

### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

1. Die Satzung vom 30.11.1992 in der geänderten und durch das Registriergericht Magdeburg bestätigten Fassung vom 27.07.1998 in Halle, die Satzung des außerordentlichen Gewerkschaftstages vom 20.09.1999 in Wettin, die Satzung des ordentlichen Gewerkschaftstages in Wittenberg vom 29.11.2002 sowie die Satzung des ordentlichen Gewerkschaftstages in Wittenberg vom 28.10.2006 treten außer Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die vorliegende Satzung mit Beschluss des außerordentlichen Gewerkschaftstages in Wittenberg am 18.06.2016 in Kraft.

Bettina Fügemann  
Landesvorsitzende  
der komba-gewerkschaft Sachsen-Anhalt